

Tarifbestimmungen für die subventionierten Kinderkrippen in der Stadt St.Gallen

Gültig ab 1. Oktober 2017

Geltungsbereich

Die Tarife gelten für öffentlich zugängliche, subventionierte Plätze in Kinderkrippen.

Tarifstufen

	Einkommen	Tag	mit Mittagessen	ohne Mittagessen
1	bis 25'000	25.00	18.75	15.00
2	ab 25'000	28.00	21.00	16.80
3	ab 30'000	31.00	23.25	18.60
4	ab 35'000	33.00	24.75	19.80
5	ab 40'000	37.00	27.75	22.20
6	ab 45'000	41.00	30.75	24.60
7	ab 50'000	45.00	33.75	27.00
8	ab 55'000	49.00	36.75	29.40
9	ab 60'000	53.00	39.75	31.80
10	ab 65'000	59.00	44.25	35.40
11	ab 70'000	64.00	48.00	38.40
12	ab 75'000	69.00	51.75	41.40
13	ab 80'000	76.00	57.00	45.60
14	ab 85'000	83.00	62.25	49.80
15	ab 90'000	89.00	66.75	53.40
16	ab 95'000	KDS	75 % vom KDS	60 % vom KDS

KDS = Kostendeckender Tagessatz (vgl. unten)

Kostendeckender Tagessatz je nach Öffnungszeiten einer Kinderkrippe

Der ab Tarifstufe 16 zu bezahlende kostendeckende Tagessatz variiert je nach Öffnungszeiten der betreuenden Kinderkrippe wie folgt:

Öffnungszeit pro Tag (Std.)	KDS in CHF
10,50	93.10
11,00	95.00
11,50	96.90
12,00	99.80
12,25	100.70
12,50	101.50

Grundlagen für die Tarifeinstufung

Grundlage für die Tarifeinstufung bildet das massgebende Einkommen der Erziehungsberechtigten nach Art. 12 der Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung.¹

Das massgebende Einkommen wird aufgrund dessen wie folgt berechnet:

Nach kantonalem Steuerrecht ermitteltes Reineinkommen

- zuzüglich 20% des steuerbaren Vermögens
- zuzüglich Leistungen und Einkaufsbeiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (Säule 2)
- zuzüglich Beiträge an die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a)
- zuzüglich Liegenschaftenaufwand, soweit dieser den Pauschalabzug von 20% der Mieteinnahmen übersteigt
- zuzüglich Vorjahresverluste nach Art. 42 des Steuergesetzes
- zuzüglich 75% des im vereinfachten Verfahren abgerechneten Bruttolohns
- zuzüglich freiwillige Zuwendungen und Parteispenden
- zuzüglich 30% des Eigenmietwerts
- zuzüglich Fahrkosten, soweit diese CHF 3'000 übersteigen
- abzüglich Kinderabzug von CHF 7'000 pro Kind

Das massgebende Einkommen wird aufgrund der aktuellsten rechtskräftigen Steuerveranlagung festgelegt, welche höchstens zwei Jahre alt sein darf. Bei Personen, die dem ordentlichen Steuerveranlagungsverfahren nicht unterliegen, wird auf die aktuellste Berechnungsgrundlage, welche höchstens zwei Jahre alt sein darf, abgestellt.

In begründeten Ausnahmefällen kann das massgebende Einkommen auch aufgrund einer weiter zurückliegenden rechtskräftigen Steuerveranlagung bzw. Berechnungsgrundlage festgelegt werden.

Als massgebendes Einkommen gilt:

- Bei verheirateten, nicht getrennt lebenden Paaren das gemeinsame massgebende Einkommen;
- Bei verheirateten, getrennt lebenden Paaren das massgebende Einkommen desjenigen Elternteils, bei dem die Kinder ihren zivilrechtlichen Wohnsitz haben. Die Trennung muss beim Einwohneramt registriert sein;
- Bei unverheirateten im gleichen Haushalt lebenden Paaren mit gemeinsamen Kindern das zusammengezählte massgebende Einkommen beider Elternteile;
- Bei alleinerziehenden Erziehungsberechtigten das massgebende Einkommen desjenigen Elternteils, bei dem die Kinder ihren zivilrechtlichen Wohnsitz haben;
- Bei Erziehungsberechtigten, bei welchen ein Partner bzw. eine Partnerin im Ausland wohnhaft ist, das zusammengezählte massgebende Einkommen beider Partner;
- Bei gleichgeschlechtlichen eingetragenen Partnerschaften dasjenige massgebende Einkommen, welches auch für verheiratete Paare gilt.

¹ sGS 331.111

Ab folgendem steuerbaren Vermögen können die Eltern keinen subventionierten Platz beanspruchen bzw. bezahlen den Kostendeckenden Tagessatz (KDS):

- ab CHF 100'000 bei alleinstehenden Personen;
- ab CHF 150'000 bei verheirateten und eingetragenen Partnern/Partnerinnen oder im Konkubinatslebenden Personen mit gemeinsamen Kindern.

Plätze für Familien ab Tarifstufe 16 bzw. mit einem steuerbaren Vermögen von CHF 100'000 bzw. CHF 150'000

Krippenplätze, welche von Familien belegt werden, die in der Stadt St.Gallen wohnhaft und der Tarifstufe 16 zugeteilt sind bzw. ein steuerbares Vermögen von mehr als CHF 100'000 bzw. CHF 150'000 ausweisen, werden nicht von der Stadt St.Gallen subventioniert. Die Familien bezahlen den Kostendeckenden Tagessatz (KDS). Trotzdem übernimmt die Stadt St.Gallen für diese Eltern die Mehrkosten für die Säuglingsbetreuung (Faktor 1,5) in der Kinderkrippe.

Tarifeinstufungen

Die Direktion Soziales und Sicherheit, Amt für Gesellschaftsfragen, ermittelt bei einem Neueintritt für die Kinderkrippe unter Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen die Tarifstufe für Eltern von Kindern mit Wohnsitz in der Stadt St.Gallen. Dafür reichen die Eltern das Formular „**Neueinstufung für Nutzer bzw. Nutzerinnen subventionierter Kinderkrippen**“ ein. Das Amt für Gesellschaftsfragen teilt den Eltern via Kinderkrippen die Tarifeinstufung mit.

Nach dem Neueintritt erfolgt eine Überprüfung der Einstufung einmal jährlich im September. Jede daraus erfolgende Tarifänderung muss den Eltern durch die Kinderkrippe mitgeteilt werden.

Zwischen der jährlichen Tarifeinstufung kann eine Änderung der Einstufung vorgenommen werden, sofern sich die Einkommenssituation der Familie erheblich, d.h. um mindestens 30 Prozent des Bruttoeinkommens, verändert. Falls die Eltern aufgrund dessen eine neue Tarifeinstufung wünschen, reichen sie das Formular „**Zwischeneinstufung für Nutzer bzw. Nutzerinnen subventionierter Kinderkrippen**“ ein. Die Änderung der Tarifeinstufung tritt i.d.R. auf den Folgemonat nach Einreichung des Formulars in Kraft.

Die Eltern sind ebenfalls verpflichtet, Änderungen in ihren Einkommensverhältnissen zu melden, welche eine Erhöhung des Tarifs zur Folge haben.

Missbrauchsbestimmung

Wird nachträglich festgestellt, dass die Angaben der Eltern nicht vollständig oder nicht wahrheitsgetreu sind und wurde aufgrund dessen eine Tarifeinstufung vorgenommen, welche den Antragsteller bzw. die Antragstellerin stärker begünstigt hat als gerechtfertigt, so sind die höheren Beiträge geschuldet. Die Kinderkrippe wird die dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin aufgrund der fehlerhaften Angaben zu wenig in Rechnung gestellten Elternbeiträge nachbelasten.

Weitere Gebühren

Die Verantwortlichen der Kinderkrippen sind berechtigt, weitere Gebühren wie beispielsweise eine Anmeldegebühr oder ein Depot zu verlangen.

Nicht subventionierte Plätze

Für alle anderen Plätze, d.h. für Krippenplätze, die von Kindern aus Familien belegt werden, welche keinen Anspruch auf einen subventionierten Platz haben, muss die Kinderkrippe für Einnahmen besorgt sein, welche mindestens ihren massgebenden kostendeckenden Tagessatz (Säuglinge: Faktor 1,5) erreichen.

Darüber hinaus sind die Kinderkrippen frei in ihrer Tarifgestaltung.

Ermässigung für Geschwister

Besuchen mehrere Kinder aus der gleichen Familie bzw. dem gleichen Haushalt die Krippe, ist für dasjenige Kind, das die Krippe am häufigsten besucht, der volle Beitrag zu bezahlen. Für jedes weitere Kind wird eine Reduktion von 30 Prozent gewährt.

Information an Eltern

Die Tarifbestimmungen werden beiden Elternteilen bei der Anmeldung ausgehändigt. Sie bestätigen mit ihren Unterschriften die Kenntnisnahme der Tarifbestimmungen.